

## Über vermutliche "Irrläufer" in den hethitischen Gesetzen

R. Haase – Leonberg

[It is well known that some articles of the Hittite Laws do not fit properly neither in formulation nor in content within a lawbook. This paper aims at an arrangement of those precepts which one would consider to be out of place. As a result, one can see that such cases are more dubious than what has usually been said and poses the question whether one should actually speak of "Gesetzen" or rather of "Rechtssammlung".]

Der Charakter der hethitischen Gesetze ist bis heute unklar. Der Grund dafür liegt in dem Umstand, daß die einschlägigen Tafeln Abschriften sind, in denen der Name eines Königs fehlt. Erhalten geblieben ist nur in der Tafel D IV 1 f. der Vermerk: "(1) 1. Tafel 'Wenn ein Mann'; zu Ende. (2) Vom Vater der Sonne". Der Text stammt demnach vom Vater eines hethitischen Königs. Näheres ist unbekannt. Offen ist also die Frage, ob es sich um die Abschrift eines Gesetzes oder einer Sammlung von Gesetzen, vielleicht auch "nur" um ein Rechtsbuch oder um eine für die Gerichte bestimmte Sammlung von Vorschriften handelt. Deshalb sollte man korrekterweise von den "sogenannten" hethitischen Gesetzen sprechen. Der allgemeine Sprachgebrauch läßt aber die im Titel gewählte Form zu. Also möge es zunächst einmal dabei bleiben.

Die überwiegende Zahl der in den hethitischen Gesetzen enthaltenen Vorschriften ist so formuliert, wie man es vom Codex Hammurapi und anderen altorientalischen Rechtsquellen her gewohnt ist: Auf einen von der Konjunktion "wenn" eingeleiteten Bedingungssatz, welcher den Tatbestand enthält, folgt der Hauptsatz mit der Sanktion. Das entspricht dem Aufbau der Omina, von denen derjenige der Rechtssätze stammen dürfte. Man vergleiche das Geburtsomen: "Wenn die Zähne der Mißgeburt heraushängen, (dann) sind die Tage des Königs zu Ende und ein anderer wird auf seinem Thron sitzen" mit § 1 der hethitischen Gesetze: "Wenn jemand einen Mann oder eine Frau im Streit totschißt,...., gibt er 4 Personen..." Diesen Aufbau finden wir noch heute z. B. im deutschen Strafgesetzbuch: Wenn jemand das und das tut, wird er so und so bestraft. Die im Gegensatz zur Weitschweifigkeit etwa des mittelassyrischen Rechtsbuchs auffallend knappe Form der hethitischen Gesetze entspricht der des Gesetzbuchs Hammurapis, sofern man nicht der These von F. R. Kraus über den literarischen Charakter des Codex Hammurapi folgt.<sup>1</sup> Man darf also grundsätzlich die Texte als Rechtssätze verstehen.

1. F. R. Kraus, "Ein zentrales Problem des altmesopotamischen Rechtes: Was ist der Codex Hammurabi?" *Genava* 8 (1960) 283ff.

Die Gesetze enthalten aber auch Paragraphen, welche trotz der Einhaltung des Schemas "wenn – dann" nicht den Eindruck von Rechtsätzen machen, ferner solche, in denen das Schema fehlt, welche aber vom Inhalt her in ein Gesetz passen (z. B. die familien- und erbrechtlichen Vorschriften). Im folgenden versuche ich herauszufinden, welche Einzelfälle sich in die Gesetze "verirrt" haben könnten. Ich erörtere dabei die einzelnen Paragraphen in der gegebenen Reihenfolge.

Allerdings muß man sich fragen, welches Ziel ein alter Gesetzgeber oder ein ebensolcher Verfasser eines Rechtsbuches hat erreichen wollen. Der letztere möchte vermutlich das geltende Recht aufzeichnen, so, wie etwa Eicke von Regow seinen "Sachsenspiegel" verfaßte, wie es auch der Verfasser des mittelassyrischen Rechtsbuches wohl getan hat. Der erstere aber wird neue Gedanken einführen oder bereits Feststehendes, aber inzwischen zweifelhaft Gewordenes festhalten wollen. Vielleicht will er auch Entscheidungen seiner Gerichte in die Rechtsordnung einfügen, um ihnen allgemeine Geltung zu verschaffen. Ich gehe angesichts der für uns Moderne lückenhaft erscheinenden Gesetzessammlungen davon aus, daß nur zweifelhaft geworden Überliefertes bestätigt wird oder Neues in den Gesetzen steht. Folglich fehlt (bis dahin) Selbstverständliches. Zum letzteren Bereich gehören zwar auch die Reformvorschriften (z. B. § 25), sie mußten aber wegen der ermäßigten Sanktionen ("früher – jetzt") bei gleichbleibendem Tatbestand<sup>2</sup> in die Gesetze aufgenommen werden.

#### § 42

Die Deutung dieser Bestimmung hängt davon ab, was das heth. Wort *lahha* bedeutet. Das CHD (s.v.) hat "(non military) journey, trip, voyage" oder "expedition" (aa0 2a). Damit ist der von G.G. Giorgadze<sup>3</sup> angenommene Kriegsdienst ausgeschlossen, wobei zu fragen wäre, was Frauen (§ 42 a. E.) hier zu tun hätten. Man darf also davon ausgehen, daß zunächst einmal ein Mann auf eine Reise geschickt wird und dafür belohnt werden soll (§ 42 Satz 1). Wird er unterwegs getötet, so entsteht die Frage, ob der Auftraggeber Ersatz zu leisten hat oder nicht. War der "Bote" schon entlohnt worden, so zahlt der Auftraggeber nicht. Ist der Lohn noch ausständig, muß er eine Person leisten. So steht es in der Fassung A 2 II 27-29, welche "eine sehr frühe Interpolation darstellt".<sup>4</sup> In der Fassung B 3 II 51 erscheint nunmehr noch eine Frau, für welche 6 Sekel Silber zu ersetzen sind.

Hier könnte es sich zunächst um eine Gerichtsentscheidung handeln, welche die Tötung eines in Ausführung eines Auftrags befindlichen Boten betraf. Das Reisen mag in jenen fernen Zeiten gefährlich gewesen sein, die Unterscheidung zwischen der Verpflichtung des Auftraggebers je nach dem Zeitpunkt der Lohnzahlung spricht für einen Streit der Erben des Getöteten mit dem Auftraggeber. Wahrscheinlich sagte der letztere, seine Verpflichtungen seien mangels Ausführung des Auftrages erledigt, während die Hinterbliebenen des Boten in jedem Falle eine Entschädigung verlangten. Die Entscheidung stellt für die Frage der Ersatzleistung darauf ab, ob der Auftraggeber vorgeleistet hat oder nicht.

Die Einführung einer Frau in die jüngere Fassung B mag auf den Gesetzgeber zurückzuführen sein, welcher beim Vorlesen der Gesetze<sup>5</sup> die Einschaltung von Frauen in das Geschäft berücksichtigen wollte.

2. Der Tatbestand ist die abstrakte Formulierung eines juristisch bedeutsamen Lebensvorgangs, welcher Sachverhalt heißt.

3. G.G. Giorgadze, *Očrki po socialno-ekonomičeskoj istorii Chettskogo gosudarstva*, Tbilisi 1973, 289; ders., "Nekotorye formy nerabskoj ekspluatácii v chettkom obščestvenii", *Kavkazsko-bližnevostočnyi Sbornik* 6 (1980) 49.

4. E. von Schuler, "Die hethitischen Gesetze", in *TUAT* I, § 42, Fn. a.

5. Zum Vorlesen von Gesetzen vgl. V. Korošec, "Das hethitische Recht in seiner Stellung zwischen Ost und West", in *Südosforschung* XV, Weimar 1956, 22 ff.; R. Haase, *Einführung in das Studium keilschriftlicher Rechtsquellen*, Wiesbaden, 1965, 29, Fn. 154.

§ 43

Wenn ein Mann "gewohnheitsmäßig" Rinder über einen Fluß, d.h. wohl über eine Furt, treibt (*zimuškizzi*), sich dabei einer an den Schwanz eines Rindes anhängt (um über den Fluß zu kommen), dabei den Rindertreiber wegstößt, so daß dieser im Fluß ertrinkt, wird er dafür belangt. Rechtserheblich ist hier nicht das Überqueren des Flusses, wobei der Treiber auf einem Tier sitzt oder sich an dessen Schwanz anhängt, wohl aber des Verhalten des Täters, welcher den Treiber in den Tod stößt. Das Letztere wird wohl Gegenstand einer Einzelentscheidung<sup>6</sup> gewesen sein, denn im Normalfall dürfte der Treiber nicht zu Tode gekommen sein, auch wenn sich ein Unbefugter eines der Rinder als Transportmittel bedient hatte. Zweifelhaft könnte die Sanktion für das Verhalten des Unbefugten gewesen sein. Diese zu bestimmen war mangels Einigung der Hinterbliebenen mit dem Täter Sache eines Gerichts. Das Ergebnis schien dem Verfasser der Gesetze wert gewesen zu sein, notiert zu werden. Ob sich derartige Fälle häuften, oder ob der Fall aus anderen Gründen erwähnenswert war, weiß man nicht.

§ 44a

Um eine frühe Interpolation handelt es sich auch bei § 44a und dem in späteren Rezensionen ohne Trennungsstrich angeschlossenen § 44b.<sup>7</sup> Wahrscheinlich geht es um magische Handlungen, welche, wie die §§ 111 und 170 zeigen, nicht selten gewesen sein dürften. Ob es sich um Entscheidungen für einzelne Fälle oder um generelle Regelungen nur wegen der Sanktion für die Tat handelt, kann ich nicht erkennen. Wahrscheinlicher erscheint mir letzteres.

§§ 50 bis 54 und 56

Bei diesen Bestimmungen scheint es sich um königliche Verfügungen<sup>8</sup> zu handeln, welche mit Gesetzeskraft in die Gesetze aufgenommen worden waren. Die Diktion fällt aus dem Rahmen der Gesetze und spricht für staats- oder verwaltungsrechtliche Regelungen. Sie stehen im Zusammenhang mit den §§ 39 bis 41 und 46 bis 47b, welche sich mit den Dienstpflichten *šahhan-* und *luzzi-* befassen.

§ 55

Hier liegt ein Bericht über die Entscheidung eines Herrschers vor, der ganz aus dem gewöhnlichen Rahmen der Gesetz herausfällt. In der ältesten überlieferten Fassung A fehlt sie zum Teil wegen des schlechten Erhaltungszustandes der Tafel. Der Inhalt des Paragraphen ist folgender: Die Einwohner von Hatti erscheinen vor dem "Vater des Königs", huldigen ihm und beklagen sich darüber, daß man nicht sie als Verwandte oder dgl. behandle. Der Herrscher erläßt darauf und besiegelt (?) die Anordnung, daß sie gegenüber anderen gleichgestellt seien. Der Bericht paßt weder vom Aufbau her noch als Änderung bisheriger Vorschriften unbedingt in den Rahmen der übrigen Gesetze. Es scheint auf den ersten Blick, daß man systemlos königliche Entscheidungen in den Text aufgenommen habe. Das wiederum spräche gegen die Abschrift eines Gesetzes. Aber es ist nicht zu übersehen, daß der Bericht eine herrscherliche Anordnung enthält. Insofern paßt er doch wiederum in die Gesetze. Man sieht, daß man mit modernen Ordnungsprinzipien nicht ohne weiteres arbeiten kann.

6. E. von Schuler [4] § 43 Fn. d).

7. ders. [4] § 44a. Fn. a).

8. ders.; "Hethitische Königserlasse als Quellen der Rechtsfindung", in *Festschrift Johannes Friedrich*, Heidelberg, 1959, 437.

## § 79

Daß sich Rinder auf ein fremdes Feld verirren, mag häufig vorgekommen sein, weshalb es zu Streitigkeiten wegen der Ersatzleistung für zertrampelte Frucht gekommen sein wird. Die Lösung des § 79 sieht eher nach einem Gerichtsentscheid als nach einer gesetzlichen Regelung aus, denn schadenstiftende Ereignisse lösen in den hethitischen Gesetzen eine Geldbuße aus, wenn nicht gar strengere Regelungen eingreifen (z. B. §§ 1 ff.). Hier kann man an eine salomonische Entscheidung oder einen Vergleich denken (sofern es diesen gab).

## §§ 80 und 90

Die beiden Paragraphen enthalten Sachverhalte, welche man als kurios bezeichnen kann: Der kühne Hirt, welcher vor einem Wolf nicht davonläuft, sondern die Herde verteidigt; der hungrige Hund, dem man das gestohlene Fett aus dem Magen holt – das sind Dinge, welche einen Gesetzgeber kaum interessiert haben dürften,<sup>9</sup> mag auch die Situation des § 80 noch einigermaßen oft vorgekommen sein. Hier erinnert die Lösung mehr an § 79, denn auch hier findet man keine Geldbuße oder eine strengere Strafe, sondern eine Lösung, welche den beiderseitigen Interessen gerecht werden kann.

## § 111

Die durch Attraktion mit § 110 verbundene Bestimmung behandelt vermutlich einen Analogiezauber, indem jemand ein Ersatzbild aus Lehm formt.<sup>10</sup> Sie gehört zu den §§ 44 und 170. Die Tatsache, daß die Sache vor das Königsgeschicht kommt, daß also die Todesstrafe droht, spricht für Zauberei (*alwanzatar*). Der schlechte Zustand der Überlieferung gestattet kein eindeutiges Urteil über den Tatbestand, zumal da E. von Schulers Vorschlag nicht unbestritten ist.

Der Hinweis auf das Königsgeschicht muß nicht beschönigend auf die Todesstrafe hinweisen. Es könnte sich um eine prozessuale Vorschrift handeln, nämlich um eine Zuständigkeitsregelung. Wie die §§ 198 und 199 zeigen, muß der König nicht unbedingt zum Tode verurteilen.

## §§ 164 bis 169

Diesen Paragraphen ist gemeinsam, daß eine Sanktion in Form einer Geldbuße fehlt. Nur die ältere Fassung der § 166/167 spricht von der Todesstrafe. Sie wird allerdings später durch ein Opfer ersetzt, wie man es auch in den übrigen der genannten Vorschriften findet. Man wird zu überlegen haben, ob diese Regelungen nicht in das Sakralrecht gehören, weil sich die Tatbestände mit Bereichen befassen, welche dem bürgerlichen Recht fremd sind: Da ist die Heiligkeit des Hausfriedens (§§ 165/165), die Heiligkeit der Saaten (§§ 166/167), die Heiligkeit der Grundstücksgrenze (§§ 168/169). Die Hethiter haben offenbar und verständlicherweise nicht in modernen Kategorien gedacht; sie hat die Aufnahme der §§ 164 bis 169 in ansonsten zivilrechtliche Bestimmungen nicht gestört.

## § 163

Die Bestimmung sieht mehr nach einer gutachtlichen Äußerung oder einer Gerichtsentscheidung als

9. Ebenso E. von Schuler [4] § 90 Fn. b).

10. E. von Schuler [4] § 111. Aber J. Friedrich, *Die hethitischen Gesetze*, Leiden, 1959, § 111, Fn. 43 und 8, zum Vorschlag E. von Schulers: "doch scheint dafür der Raum zu knapp".

nach einer gesetzlichen Regelung aus. Der erste Satz enthält eine Selbstverständlichkeit: Derjenige dessen Vieh "von einer Gottheit geschlagen wird", "reinigt" die Tiere magisch und zieht weiter.<sup>11</sup> Der zweite Satz gewährt demjenigen einen Entschädigungsanspruch dessen Tiere infolge einer unsachgemäßen magischen Reinigung verenden (?). Die Gestaltung des Paragraphen erinnert an die des § 43.

§§ 171 und 175

Familienrechtliche Vorschriften sind nicht unbedingt mit Sanktionen bewehrt. Das zeigen die §§ 26a bis 36. In diesen Bereich gehören die §§ 171 und 175, welche sich mit der Frage der Verstoßung eines Sohnes durch die Mutter und seine Wiederaufnahme ins Haus sowie mit der Stellung einer freien Frau, welche einen Unfreien heiratet, befassen. Ich halte sie nicht für Gerichtsentscheidungen, sondern um gesetzliche Regelungen unklar gewordener Situationen.

§ 172

Die Errettung eines Menschen "in einem hungrigen Jahr" ist mit der Gewährung von Nahrung verbunden, um ihn vor dem Hungertod zu bewahren. Der erste Satz besagt, daß der Retter Anspruch auf "Ersatz" (*PUHHU*) hat. Worin dieser bestanden hat, ist hier nicht zu prüfen, obwohl die bisherige Diskussion zu keinem überzeugenden Ergebnis geführt hat.<sup>12</sup> Hier geht es um die Frage, ob der Paragraph seinen Ursprung in einer Gerichtsentscheidung hinsichtlich eines Einzelfalles hat, oder ob er das Ergebnis gesetzgeberischer Überlegungen bezüglich einer regelungsbedürftigen Situation ist.

H. Klengel hat gezeigt,<sup>13</sup> daß "Hungerjahre" im hethitischen Anatolien "nicht zu den Seltenheiten gehörten", so daß eine allgemein gültige Regelung notwendig geworden sein konnte. Dann wäre der § 172 in den hethitischen Gesetzen nichts Besonderes. Für diese Auffassung dürfte auch der zweite Satz der Vorschrift sprechen, welche in bekannter Manier eine Geldzahlung in bestimmter Höhe festsetzt. Allerdings ist nicht auszuschließen, daß man zunächst die Entscheidung im einem Einzelfall ins die Gesetze aufnahm und dann den Paragraphen durch den zweiten Satz ergänzte, wobei man die übliche Form von gesetzlichen Bestimmungen wählte.

§ 176

Der Sachverhalt ist unklar: Jemand wird in Verbindung mit einem Stierpferch tätig, was einen Gerichtsentscheid des Königs zur Folge hat. Die Tat steht also unter der Androhung der Todesstrafe. Dann folgt eine Legaldefinition für die Begriffe "Stier" (?), "Pflugrind", "Schafbock" und "Ziegenbock". Wieso das *Pflugrind* hier erscheint, ist mir unklar. Vielleicht bezieht sich die Vorschrift auf einen Täter, welcher ein Tier aus dem Pferch an sich nimmt, und es dann streitig wird, ob es sich um zeugungsfähige Tiere gehandelt hat oder nicht. Der Aufbau der Bestimmung erinnert an die §§ 57 und 58 der Gesetze: Zunächst wird der Tatbestand mitgeteilt, ihm folgt eine Legaldefinition.

Hier erhebt sich allerdings wieder die Frage, ob es sich um eine Zuständigkeitsregelung oder um ein strafrechtliches Gesetz handelt.

\*\*\*

11. R. Haase, "Das Verbum *parkunu-* in den hethitischen Gesetzen" *Hethitica* 5 (1983) 29 ff.

12. Vgl. F. Imparati, *Le leggi ittite*, Roma, 1964, 302 ff. mit Fn. 3.

13. H. Klengel, "Hungerjahre in Hatti", *AoF* 1 (1974) 167.

Überblickt man die hier erörterten Paragraphen der hethitischen Gesetze, so zeigt es sich, daß die Bezeichnung "Gesetze" zweifelhaft ist. Das ist schon älteren Bearbeitern der Texte aufgefallen.<sup>14</sup> Für Gesetze spricht der Aufbau "Wenn" – "dann", was aber nicht für alle Vorschriften zutrifft. Auf ein Rechtsbuch, also auf das, was man im deutschen Mittelalter als "Spiegel" (z.B. Sachsenspiegel oder Schwabenspiegel) bezeichnete, deutet die Aufnahme von Gerichtsurteilen hin, welche geltendes Recht darstellen. Dagegen aber spricht die Tatsache, daß das geltende Recht keineswegs umfassend dargestellt wird.<sup>15</sup> Die Bezeichnung "Rechtssammlung" dürfte die Situation am ehesten treffen: Es sind Äußerungen zu Rechtsfragen zusammengestellt, welche bestimmte Bereiche der geltenden Rechtsordnung darstellen, sei es, um Neuerungen festzuhalten oder Zweifelhafte zu bestätigen oder es den neuen Gegebenheiten anzupassen.

14. Vgl. dazu V. Korošec, "Keilschriftrecht", in B. Spuler, (Hg.), *Handbuch der Orientalistik, Erg. and III: Orientalisches Recht*, Leiden, 1964, 185 mit Fn. 4.

15. Rechtsbücher "stellen" eine "private Arbeit rechtskundiger Männer dar, die nicht im amtlichen Auftrag oder durch einen legislatorischen Akt zustandekam, und erheben den Anspruch, das geltende Recht ihrer Zeit und ihres Gebietes" wie etwa der Sachsenspiegel "oder des gesamten Rechts umfassend aufzuzeichnen" (D. Munzel, "Rechtsbücher", in *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. von A. Erlar u.a., Band IV, 1990, Sp. 278).